

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

27. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 4. Juni 1973

Nummer 31

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2022	23. 3. 1973	Änderung und Ergänzung der Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Landschaftsversammlung und der sachkundigen Bürger in den Ausschüssen sowie über Zuschüsse an die Fraktionen (Entschädigungssatzung)	300
223	8. 5. 1973	Bekanntmachung des Inkrafttretens des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen	300
72	14. 5. 1973	Verordnung NW PR Nr. 2/73 zur Änderung der Verordnung NW PR Nr. 2/72 über Krankenhauspflegesätze (Landespflegesatzverordnung — LPVO) vom 7. April 1972	300

2022

**Aenderung und Ergänzung
der Satzung über die Entschädigung der Mitglieder
der Landschaftsversammlung und der
sachkundigen Bürger in den Ausschüssen
sowie über Zuschüsse an die Fraktionen
(Entschädigungssatzung)**

Vom 23. März 1973

Die Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe hat am 23. März 1973 auf Grund der §§ 6 und 16 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der z. Z. geltenden Fassung folgende Änderung und Ergänzung der Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Landschaftsversammlung und der sachkundigen Bürger in den Ausschüssen sowie über Zuschüsse an die Fraktionen (Entschädigungssatzung) vom 20. Januar 1970 (SGV. NW. 2022) beschlossen:

1. In § 2 Abs. 1

werden die Worte „von 50,— DM“ gestrichen und an deren Stelle die Worte „des in der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung) in der jeweils geltenden Fassung für die Mitglieder der Landschaftsversammlung genannten Betrages“ gesetzt.

2. § 2 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„(2) Die sachkundigen Bürger erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Fachausschüsse und ihrer Unterausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe des in der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung) in der jeweils geltenden Fassung für die sachkundigen Bürger im Sinne des § 13 Abs. 3 Satz 2 Landschaftsverbandsordnung genannten Betrages. Dasselbe gilt für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen, ihrer Vorstände und Arbeitskreise.“

3. § 2 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

„(3) Die in Abs. 1 und 2 genannten Beträge gelten für eine Sitzung. Wird eine Sitzungsdauer von insgesamt sechs Stunden überschritten, kann höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gewährt werden. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt werden.“

4. In § 3 Abs. 4

werden die Worte „Gebietsgrenzen des Landschaftsverbandes“ durch die Worte „Grenzen des Landes Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.

5. § 6 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Mitglieder und sachkundige Bürger, die als Lohn- oder Gehaltsempfänger einen Verdienstausfall nachweisen, erhalten eine Entschädigung in Höhe dieses Ausfalls.

„(2) In allen anderen Fällen findet § 3 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in der jeweils geltenden Fassung (z. Z. BGBI. I 1969 S. 1757) Anwendung.

Dabei darf der in § 3 des Gesetzes über die Entschädigung der Abgeordneten des Landtages Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung genannte Betrag nicht überschritten werden.

6. § 7 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

„Für den Vorsitzenden, für höchstens zwei Stellvertreter und für die Fraktionsvorsitzenden gelten die vom Innenminister im Erlaßwege jeweils für angemessen gehaltenen Höchstbeträge der Aufwandsentschädigung.“

7. In § 7 wird hinter Satz 2 folgender Satz angefügt:

„Fraktionsvorsitzende erhalten dann keine besondere Entschädigung, wenn sie gleichzeitig Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender der Landschaftsversammlung sind und als solche bereits eine besondere Entschädigung erhalten.“

8. Die vorgenannten Änderungen und Ergänzungen der Satzung gelten rückwirkend ab 1. Januar 1973.

Münster, 23. März 1973

Knäpper

Vorsitzender der 5. Landschaftsversammlung

Teimann Kunibert Becker

Schriftführer der 5. Landschaftsversammlung

Die vorstehenden Änderungen und Ergänzungen der Satzung werden hiermit gemäß § 6 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der z. Z. geltenden Fassung bekanntgemacht.

Münster, den 1. Juni 1973

Landschaftsverband Westfalen-Lippe

Hoffmann

Direktor des Landschaftsverbandes

— GV. NW. 1973 S. 300.

223

**Bekanntmachung
des Inkrafttretens des Staatsvertrages
über die Vergabe von Studienplätzen**

Vom 8. Mai 1973

Der Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 20. Oktober 1972 — bekanntgemacht als Anlage zum Gesetz zum Staatsvertrag zwischen den Ländern über die Vergabe von Studienplätzen vom 18. April 1973 (GV. NW. S. 220) — ist nach seinem Artikel 16 am 1. Mai 1973 in Kraft getreten.

Düsseldorf, den 8. Mai 1973

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen

Heinz Kühn

— GV. NW. 1973 S. 300.

72

**Verordnung NW PR Nr. 2/73
zur Änderung der Verordnung NW PR Nr. 2/72
über Krankenhauspflegesätze
(Landespflieggesetzverordnung — LPVO)
vom 7. April 1972**

Vom 14. Mai 1973

Auf Grund der §§ 19 und 20 des Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze — KHG — vom 29. Juni 1972 (BGBI. I S. 1009), der §§ 2 und 10 des Preisgesetzes vom 10. April 1948 (WiGBI. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Januar 1952 (BGBI. I S. 7), der Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft PR Nr. 7/54 über Pflegesätze von Krankenanstalten vom 31. August 1954 (BAnz. Nr. 173 vom 9. September 1954), des § 1 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBI. I S. 856) und des § 1 der Verordnung über die Übertragung von Ermächtigungen der Landesregierung zum Erlaß von Rechtsver-

ordnungen vom 17. Oktober 1961 (GV. NW. S. 285) wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung NW PR Nr. 2/72 über Krankenhauspflegesätze (Landespflegesatzverordnung — LPVO) vom 7. April 1972 (GV. NW. S. 76) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

Sie betragen höchstens in der Gruppe

S	92,60 DM
A	87,40 DM
A 1 a	81,65 DM
A 1 b	75,90 DM
A 2	60,50 DM
A 3	42,15 DM
A 4	32,40 DM

2. An § 5 Abs. 1 wird der folgende Satz 4 angefügt:

Sofern Krankenhäuser bisher Betriebszuschüsse erhielten und jetzt Fördermittel gem. § 19 Abs. 2 KHG beanspruchen können, sind sie von der Höchstsatzregelung des § 5 Abs. 1 Satz 3 ausgenommen.

3. An § 5 Abs. 3 werden folgende Sätze 6 und 7 angefügt:

Pflegesätze, die Fördermittel nach § 19 Abs. 2 KHG enthalten, sind vom Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales zu genehmigen oder festzusetzen. Die Entscheidung nach § 5 Abs. 3 Satz 6 kann von dem Ergebnis einer Wirtschaftlichkeitsprüfung abhängig gemacht werden.

4. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Werden die ärztlichen Leistungen besonders berechnet, so ermäßigen sich die Pflegesätze in den Gruppen

S	um 7,90 DM
A	um 7,50 DM
A 1 a / A 1 b	um 6,90 DM
A 2	um 5,20 DM
A 3	um 3,70 DM
A 4	um 3,25 DM

(Kleiner Pflegesatz).

5. § 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die bis zum 30. September 1972 vereinbarten oder festgesetzten Pflegesätze werden wie folgt erhöht:
für Krankenhäuser der Gruppen S bis A 2 um 7,5 v.H.
für Krankenhäuser der Gruppen A 3 und A 4 um 6,5 v.H.

Bei noch nicht eingruppierten Allgemeinen Krankenhäusern sowie nicht eingruppierten Fach- und Sonderkrankenhäusern und Privatkrankenhäusern werden bis zum 30. September 1972 vereinbarten oder festgesetzten Pflegesätze um 6,5 v. H. und, sofern diese Häuser mehr als 100 planmäßige Betten betreiben, um 7,5 v. H. erhöht. Bei Krankenhäusern, die keine öffentlichen Mittel nach dem KHG erhalten, werden die bis zum 30. September 1972 vereinbarten oder festgesetzten Pflegesätze — entgegen den Bestimmungen der Sätze 1 und 2 dieses Absatzes — wie folg erhöht:
für Krankenhäuser der Gruppen S bis A 2 um 10 v.H.
für Krankenhäuser der Gruppen A 3 und A 4 um 9 v.H.

6. § 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Werden die ärztlichen Leistungen besonders berechnet, so erhöhen sich die bis zum 30. September 1972 vereinbarten oder festgesetzten Kleinen Pflegesätze (§ 6 Abs. 1) um den für das jeweilige Krankenhaus gemäß § 11 Abs. 1 maßgebenden Prozentsatz.

7. § 11 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die Pflegesatzerhöhung nach Absatz 1 und 2 gilt nicht für Krankenhäuser, die für die Zeit ab 1. Januar 1973 besondere Pflegesatzvereinbarungen getroffen haben oder treffen und dabei den Ausschluß einer Pflegesatzerhöhung im Verordnungswege vereinbart haben oder vereinbaren.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1973 in Kraft. Die Übergangsregelungen nach Artikel I Nr. 5 bis 7 treten im Verhältnis zu den selbstzahlenden Kranken in der allgemeinen (3.) Pflegeklasse (§ 9 LPVO) erst am Tage nach der Verkündung in Kraft, sofern nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart wurde.

Düsseldorf, den 14. Mai 1973

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Riemer

— GV. NW. 1973 S. 300.

Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Beitrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig
bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 12,40 DM. Ausgabe B 13,50 DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.